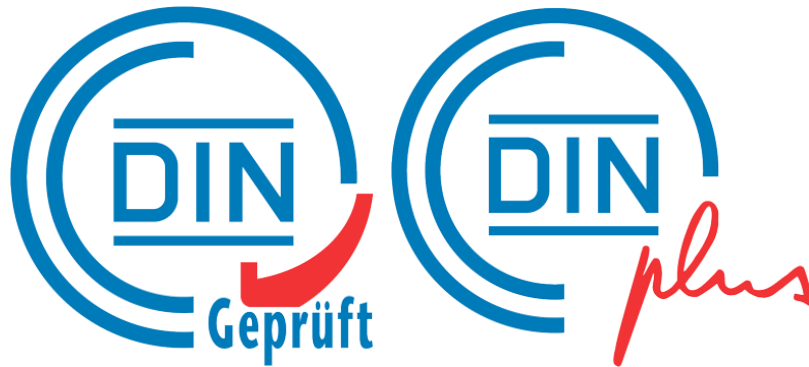




TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Grillzubehör

2 PfG C 0433/12.24

nach

DIN EN 1860-2

DIN EN 1860-3

Vorwort

Die DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN - Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt die DIN CERTCO hohes Ansehen im In- und Ausland.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die Erarbeitung des Zertifizierungsprogramms erfolgte gemeinsam mit dem „Zertifizierungsausschuss – Grillen“ und wurde somit auf die Entwicklung im Markt abgestimmt.

Mit diesem Zertifizierungsprogramm werden Anforderungen an Grillzubehör wie Grill-Holzkohle / Grill-Holzkohlebriketts in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm DIN EN 1860-2 und Anzündhilfen zum Grillen in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm DIN EN 1860-3 festgelegt.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO, die Grundlage für Hersteller und Inverkehrbringer von Grillzubehör, ihre Produkte mit dem Zeichen „DIN-Geprüft“ bzw. „DINplus“ nach dem Erfüllen der zutreffenden Anforderungen zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der zutreffenden Normen erfüllen und die Qualität ihrer Produkte durch Überwachungsmaßnahmen konstant bleibt. Die Einführung einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Zertifikatinhaber soll diese Absicht zusätzlich verstärken.

Grillzubehör erhält das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bzw. „DINplus“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Produktanforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren und den Kennzeichnungsanforderungen unter Abschnitt 5.5.1.

Alle Zertifikatinhaber können auf der Webseite der DIN CERTCO (www.dincertco.de) tagesaktuell abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2024-12.

Änderungen

- a) Produkte „Grill-Holzpellets“ und „Grillbriketts aus hochreinem Kohlenstoffkonzentrat“ wurden entfernt
- b) Änderung der Prüfgrundlagen: historische DIN EN 1860-3/A1 wurde entfernt und die Prüfgrundlagen für die entfernten Produkte
- c) Änderung hinsichtlich der Durchführung der Überwachungsprüfung (Abschnitt 4.2.2);
- d) Durchführungen von Ursachenanalysen bei Abweichungen im Rahmen von Überwachungsprüfungen (Abschnitt 4.2.3) werden gefordert
- e) Integration von Merkblättern für Kennzeichnungsanforderungen der Verpackungslayouts
- f) Abschnitt 7: „Fremdüberwachung durch DIN CERTCO“ wurde aufgelöst und der Inhalt auf die jeweiligen Prüfungsabschnitte verteilt
- g) Dokument wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

Zubehör zum Grillen (2021-01)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Produktanforderungen.....	5
	3.1 Normative Anforderungen	5
	3.1.1 Anzündhilfen.....	5
	3.1.2 Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts	5
4	Prüfung	6
	4.1 Allgemeines	6
	4.2 Prüfungsarten	6
	4.2.1 Erstprüfung.....	6
	4.2.2 Überwachungsprüfung.....	6
	4.2.3 Ursachenanalyse.....	7
	4.2.4 Sonderprüfung.....	7
	4.2.5 Ergänzungsprüfung	7
	4.3 Probenahme	8
	4.4 Prüfungsdurchführung.....	8
	4.5 Prüfbericht.....	8
5	Zertifizierung	8
	5.1 Antrag auf Zertifizierung	8
	5.2 Hauptzertifikat	9
	5.3 Unterzertifikat.....	9
	5.4 Konformitätsbewertung	9
	5.5 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
	5.5.1 Kennzeichnung.....	10
	5.6 Veröffentlichungen	10
	5.7 Gültigkeit des Zertifikates	10
	5.8 Verlängerung des Zertifikates.....	10
	5.9 Erlöschen des Zertifikates	11
	5.10 Änderungen/Ergänzungen	11
	5.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	11
	5.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	11
	5.11 Abweichungen am Produkt.....	12
6	Eigenüberwachung durch den Zertifikatsinhaber.....	12
	6.1 Werkseigene Produktionskontrolle	12
	6.2 Qualitätsmanagement-System	13
	Annex 1 - Kennzeichnungsmerkblatt für Anzündhilfen.....	13
	Annex 2 - Kennzeichnungsmerkblatt für nicht-imprägnierte Grillholzkohle/-briketts ...	13

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ausschließlich für Grillzubehörprodukte wie Anzündhilfen zum Grillen, Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts, und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Konformitätszeichens „DIN-Geprüft“ bzw. „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die Produkte selbst sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die aktuell gültigen Fassungen der nachstehend aufgeführten Dokumente.

DIN EN 1860-2 Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 2: Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1860-3 Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 3: Anzündhilfen zum Befeuern fester Brennstoffe für den Einsatz in Grillen und bei Grillanwendungen - Anforderungen und Prüfverfahren

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIN CERTCO
- die Prüfungs- Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung der DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

3.1 Normative Anforderungen

Die jeweiligen Normen legen die Anforderungen an die Prüfverfahren fest.

Die normativen Anforderungen dienen vor allem der Verringerung von Risiken, die sich beim Anzünden und Verbrennen von festen Brennstoffen zum Grillen wie Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts ergeben können.

3.1.1 Anzündhilfen

Die produktspezifischen Anforderungen an Anzündhilfen für Grillholz Kohle und Grillholz Kohlebriketts sowie der Verbraucherverpackung sind in dem Abschnitt 4 der DIN EN 1860-3 festgelegt. Darüber hinaus muss die Verpackung von Anzündhilfen gemäß dem Kennzeichnungsmerkblatt (Annex 1) gekennzeichnet werden.

3.1.2 Grill-Holz Kohle und Grill-Holz Kohlebriketts

Die produktspezifischen Anforderungen an Grill-Holz Kohle und an Grill-Holz Kohlebriketts sind in dem Abschnitt 4 der Norm DIN EN 1860-2 festgelegt. Darüber hinaus muss die Verpackung von Grillholz Kohle und Grillholz Kohlebriketts gemäß dem Kennzeichnungsmerkblatt (Annex 2) gekennzeichnet werden.

3.1.2.1 Zusätzliche Anforderungen zur Vergabe des Zeichens „DINplus“

Für die Vergabe des „DINplus“ Zeichens werden folgende verschärfte Anforderungen an das Produkt gestellt:

3.1.2.1.1 Grill-Holzkohle (nicht imprägniert)

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.1 der DIN EN 1860-2.

Prüfparameter:

Fixer Kohlenstoff: min. 80 % (wf*)

Aschegehalt: max. 4 % (wf*)

* im wasserfreien Zustand

3.1.2.1.2 Grill-Holzkohlebriketts (nicht imprägniert)

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.2 der DIN EN 1860-2.

Prüfparameter:

Fixer Kohlenstoff: min. 65 % (wf*)

Aschegehalt: max. 15 % (wf*)

* im wasserfreien Zustand

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte arbeitet DIN CERTCO mit qualifizierten Prüflaboratorien zusammen.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob das Produkt den Anforderungen der jeweiligen Norm und Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht. Für die Erstprüfung werden in allen Fertigungsstätten Produktproben entnommen und zur Prüfung eingereicht.

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.2 Überwachungsprüfung

Die Überwachung durch die DIN CERTCO dient der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Der Umfang der Überwachungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Normen und ist unter Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms aufgeführt.

Die Überwachungsprüfung muss einmal jährlich durchgeführt werden und wird durch Aufforderung durch die DIN CERTCO an den Zertifikatsinhaber veranlasst. Der Zertifikatsinhaber hat nach Aufforderung 7 Arbeitstage (Montag bis Freitag) Zeit, eine Probe an ein für das jeweilige Produkt qualifiziertes Prüflabor einzusenden und dies durch einen Sendungsnachweis darzulegen. Die Frist beginnt am Folgetag nach Eingang der Aufforderung an der im Antrag kommunizierten E-Mailadresse. Kommt der Zertifikatsinhaber dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Nutzungsrecht des Zertifikats erlöschen.

Der Umfang der Überwachungsprüfung besteht aus der Prüfung der produktspezifischen Parameter. Die Prüfung der Verbraucherverpackung für Anzündhilfen gemäß 4.3 der DIN EN 1860-3 muss zusätzlich zur Erstprüfung in jeder zweiten Überwachungsprüfung erfolgen, da jede zweite Überwachung in der Regel die Grundlage für die Verlängerung des Zertifikats darstellt (siehe Abschnitt 5.7 und 5.8).

Die eingesendete Probe soll dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Überwachungsprüfung muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden. Die DIN CERTCO bewertet mithilfe der Überwachungsprüfung die Wirksamkeit der werkseitigen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.1.

4.2.3 Ursachenanalyse

Falls die Ergebnisse der Überwachungsprüfung von den Anforderungen abweichen, informiert die DIN CERTCO den Zertifikatsinhaber darüber. Der Zertifikatsinhaber wird aufgefordert, eine schriftliche Ursachenanalyse einzureichen, die eine Identifizierung des Abweichungsur-sprungs und eine Erklärung der getroffenen Korrekturmaßnahmen beinhaltet. Die Ausfertigung der Ursachenanalyse kann formlos geschehen.

Außerdem wird der Zertifikatsinhaber dazu aufgefordert, eine Sonderprüfung (siehe Abschnitt 4.2.4) zu veranlassen, der die unzureichenden Parameter enthält.

Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung für die Ursachenanalyse und der Sonderprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Zertifikat erlöschen.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Abweichungen
- bei Wiederaufnahme der Produktion nach einer Ruheperiode von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung der DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Die Kosten einer Sonderprüfung trägt typischerweise der Zertifikatsinhaber. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Abweichungen festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung für die Sonderprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Abweichungen erneut nicht nachgewiesen werden, kann das Zertifikat erlöschen.

4.2.5 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.10 des Zertifizierungsprogramms) am bereits zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von der DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.3 Probenahme

Die Proben für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller / Inverkehrbringer bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Hersteller / Inverkehrbringer.

Das Verfahren für den Versand der Probe und der damit verbundenen Frist im Rahmen der Überwachungsprüfung werden gemäß den Anforderungen in Abschnitt 4.2.2 festgelegt.

4.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Grillzubehörs erfolgt gemäß der aktuell gültigen Ausgaben folgender Normen unter der Berücksichtigung der zusätzlichen Festlegungen dieses Zertifizierungsprogramms, sofern zutreffend:

- Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts gemäß DIN EN 1860-2;
- Anzündhilfen zum Grillen gemäß DIN EN 1860-3.

4.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss der DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Ergänzungsprüfung)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller als auch Inverkehrbringer sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatsinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei der DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Ggf. zusätzlich die Einverständniserklärung für Unterzertifikate (bei Anträgen auf Unterzertifikate von abweichenden Zertifikatsinhabern als im Hauptzertifikat)
- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch die DIN CERTCO beauftragt wurde
- (wünschenswert:) Nachweis einer aktuellen Zertifizierung gemäß der DIN EN ISO 9001
- Der Entwurf des/der Verpackungslayouts (und ggf. der Gebrauchsanweisung), welche(s) die Anforderungen der Kennzeichnungsmerkblätter des jeweiligen Produktes (siehe Annexes 1 - 2) erfüllt
- ggf. Unterlagen entsprechend der Europäischen Gesetzgebung zu Gefahren- und Sicherheitshinweisen oder das aktuelle Sicherheitsdatenblatt

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch die DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten von qualifizierten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Für jede Fertigungsstätte ist eine Prüfung durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.2 Hauptzertifikat

Die Vergabe eines Hauptzertifikats für ein Grillzubehörprodukt hängt von den herstellungsbezogenen Kriterien und der Materialzusammensetzung ab. Grillzubehörprodukte, die sich diesbezüglich voneinander unterscheiden, erhalten ein eigenes Hauptzertifikat.

5.3 Unterzertifikat

Es bedarf die Erteilung eines Unterzertifikates, wenn:

- ein zertifiziertes Produkt von einem anderen Unternehmen als Zertifikatsinhaber oder unter einer anderen Handelsmarke als im (Haupt-) Zertifikat angegeben in den Markt gebracht wird. Hierfür muss eine Einverständniserklärung für Unterzertifikate zwischen dem Haupt- und Unterzertifikatsinhaber vorliegen, sofern die Zertifikatsinhaber unterschiedlich voneinander sind;
- wenn die Verbraucherverpackung (von Anzündhilfen) hinsichtlich der Verpackungsart (z.B. Karton, Dose, Beutel) als auch dem Verpackungsmaterial (z.B. Papier, Folie) vom Hauptzertifikat abweicht. In dem Fall muss beispielsweise die Verbraucherverpackung einer festen Anzündhilfe zusätzlich nach Abschnitt 4.3 der Norm DIN EN 1860-3 geprüft werden und der DIN CERTCO ein Prüfbericht vorgelegt werden;
- wesentliche gestalterische Unterschiede zwischen mehreren Verpackungslayouts desselben Produkts existieren.

Je nach Ausprägung der Unterschiede zwischen zwei oder mehreren Verpackungslayouts behält sich DIN CERTCO das Recht vor, zu entscheiden, ob die Produkte unter demselben Unterzertifikat aufgeführt werden können oder möglicherweise zusätzliche Unterzertifikate erforderlich sind.

Unterzertifikate besitzen in der Regel dieselbe Registernummer wie das Hauptzertifikat.




5.4 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt die DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch die DIN CERTCO informiert.

5.5 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt die DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.

Produkt	Prüfgrundlage	Aufbau der Registernummer	Zeichen
Anzündhilfen	<ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 1860-3 - Grillzubehör Zertifizierungsprogramm 	5Z000	
Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts	<ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 1860-2 - Grillzubehör Zertifizierungsprogramm 	3H000	
Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts	<ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 1860-2 - Grillzubehör Zertifizierungsprogramm 	P1G000	

Im Zertifikat ist die jeweilige Handelsmarke als Typ / Modell aufgeführt. Unterschiedliche Verpackungsgrößen desselben Typs werden auf demselben Zertifikat aufgeführt.

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO.

5.5.1 Kennzeichnung

Die grundlegenden Anforderungen an die Kennzeichnung und/oder Gebrauchsanweisung für Grillzubehör sind in den jeweiligen Normen festgelegt.

Grundsätzlich sind alle Grillzubehörprodukte, für welche das Nutzungsrecht des „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ Zeichens erteilt worden ist, mit dem jeweiligen Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Darüber hinaus müssen die Verpackungen (ggf. zusätzlich die Gebrauchsanweisungen) der Grillzubehörprodukte entsprechend den aktuellen Fassungen der jeweiligen Kennzeichnungsmerkmale (Annexes 1 - 2) gekennzeichnet werden.

5.6 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Webseite der DIN CERTCO www.dincertco.de abgerufen werden. Zertifikatsinhaber und Verbraucher können diese Recherchemöglichkeit nutzen, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (z.B. Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des zertifizierten Produktes eingesehen werden.

5.7 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikates erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.8 Verlängerung des Zertifikates

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss der DIN CERTCO rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht über die Anforderungen nach Abschnitt 4 der jeweiligen Norm, sowie die aktuellen Verpackungslayouts (ggf. zusätzlich die Gebrauchsanweisung) aller

Verpackungsgrößen vorliegen. Die Durchführung jeder zweiten Überwachung kann im Zuge einer Verlängerung stattfinden.

5.9 Erlöschen des Zertifikates

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ und der Registernummer. Dies geschieht, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung der DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- Die Zeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet werden,
- Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- anfallende Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- oder Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.10 Änderungen/Ergänzungen

5.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet der DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. Die DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.5 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an die DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt die DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zeichen „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatsinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben der DIN CERTCO mitzuteilen (z. B. Zertifikatsinhaber oder dessen Anschrift).

Jede neue Fertigungsstätte ist der DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben, indem ein Antrag auf Erweiterung/Änderung gestellt wird. Sofern ein entsprechender Prüfbericht vorliegt und das Produkt die Anforderungen der Norm erfüllt, kann es nach schriftlicher Bestätigung durch die DIN CERTCO ebenfalls mit dem „DIN-Geprüft“ oder „DINplus“ und der bereits bestehenden Registernummer gekennzeichnet werden.

Der Zertifikatsinhaber kann für weitere Ausführungsarten / Verpackungsgrößen (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikates bei der DIN CERTCO beantragen. Die DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für den bereits zertifizierten Produkttyp aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung durch die DIN CERTCO die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage der relevanten Dokumente nach Abschnitt 5.1 herzustellen. Hierfür wird gegebenenfalls

ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung benötigt. Die DIN CERTCO informiert die Zertifikatsinhaber über den Umfang der einzureichenden Unterlagen und Prüfungen.

5.11 Abweichungen am Produkt

Werden Abweichungen an einem zertifizierten Produkt hinsichtlich der Anforderungen der jeweiligen Norm und/oder dieses Zertifizierungsprogrammes festgestellt, wird der Zertifikatsinhaber von der DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Abweichungen zu beseitigen.

Bei Abweichungen, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Abweichungen nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Bei Abweichungen, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber der DIN CERTCO fristgerecht und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Abweichungen am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Der Zertifikatsinhaber muss bei Auftreten von Abweichungen eine Ursachenanalyse durchführen (siehe Abschnitt 4.2.3). Zusätzlich muss der Zertifikatsinhaber fristgerecht bei der DIN CERTCO nachweisen, dass die Abweichungen am Produkt behoben wurden und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hierfür ist die schriftliche Ursachenanalyse mit Angaben zu den durchgeführten Korrekturmaßnahmen sowie ein Prüfbericht über eine Sonderprüfung gemäß Abschnitt 4.2.4 fristgerecht vorzulegen.

Besteht nach einer erfolgten Sonderprüfung weiterhin Grund zur Beanstandung, kann das Zertifikat zunächst durch die DIN CERTCO ausgesetzt werden und gleichzeitig eine neue Frist für die Beseitigung der Abweichungen eingeräumt werden. Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung eigenverschuldet nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Abweichungen erneut nicht nachgewiesen werden, kann das Zertifikat erlöschen.

6 Eigenüberwachung durch den Zertifikatsinhaber

Der Zertifikatsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung selbst dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

6.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Zertifikatsinhaber, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt. Der Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle obliegt dem Zertifikatsinhaber.

Das Ergebnis des Prüfberichtes im Rahmen der Überwachungsprüfung dient als Beweis, ob die werkseigene Produktionskontrolle ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Es liegt im Ermessen der DIN CERTCO, im Einzelfall Nachweise über die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle beim Zertifikatsinhaber anzufordern, sofern Zweifel an der Ausführung bestehen. Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Zertifikat erlöschen.

6.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach DIN EN ISO 9001.

Annex 1 - Kennzeichnungsmerkblatt für Anzündhilfen

Annex 2 - Kennzeichnungsmerkblatt für nicht-imprägnierte Grillholzkohle/-briketts